



Gemäß § 22 Abs 2 und 4 der Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung und die Wertpapiervermittler, beschlossen vom Fachverband Finanzdienstleister am 25.6.2013:

LEHRPLAN

DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER
ZUR WEITERBILDUNG DER GWERBETREIBENDEN, WELCHE SICH DEN
STANDES- UND AUSÜBUNGSREGELN FÜR DIE GWERBLICHE VERMÖGENSBERATUNG UND DER
WERTPAPIERVERMITTLER UNTERWORFEN HABEN
AUSGEGEBEN AM: 28.10.2013

§ 1 Geltungsbereich

Der Lehrplan regelt auf der Grundlage von § 22 Abs 2 und 4 der Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung und die Wertpapiervermittler, die Weiterbildungsverpflichtung für Gewerbetreibende, die sich diesen Standes- und Ausübungsregeln unterworfen haben.

§ 2 Weiterbildungsziel

Gewerbetreibende, die sich freiwillig unterworfen haben, sind nach § 22 der Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung und die Wertpapiervermittler verpflichtet, Weiterbildung zu betreiben. Ziel der Weiterbildungsverpflichtung ist es, die Berufsausübungspflichten und Fachkenntnisse in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, zu vertiefen und zusätzlich hinsichtlich der sich ständig wandelnden Rechtsvorschriften und Marktentwicklungen zu schulen. Als Basis dienen die zum Gewerbeantritt notwendigen Kenntnisse.

§ 3 Dauer und Umfang

Die Weiterbildungsverpflichtung ist jedenfalls erfüllt, wenn Weiterbildung im Ausmaß von 60 Stunden innerhalb von drei Jahren absolviert wurde. Die Allokation der Weiterbildung kann - abhängig von den konkreten Erfordernissen - variieren. Jeder Themenbereich, zu dem eine Berechtigung vorliegt, muss jedoch mit mindestens 10 Stunden berücksichtigt werden.

Die Weiterbildung kann entweder in einem Block oder in unterschiedlichen Lerneinheiten absolviert werden. Eine Lerneinheit darf jedoch nicht weniger als eine Stunde betragen.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

Als Lehrmethoden kommen Vorlesungs- und Seminarstil sowie die Rezertifizierung über das digitale Prüfungssystem des Fachverbands Finanzdienstleister in Betracht. Von den Lehrveranstaltungskoordinatoren ist darauf zu achten, dass die Lehrveranstaltungszeugnisse nur im Umfang der Anwesenheit ausgestellt werden.

§ 5 Inhalt der Weiterbildung

Die Stundenzuweisung nach § 22 Abs 2 der Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung und die Wertpapiervermittler ist wie folgt einzuhalten:

Modul	Inhalt	Modul gesamt
Modul 1:	Fachwissen	60
	Fach-, Rechts und Praxiswissen zu den Themenbereichen Investitionen, Finanzierungen und Risikoabsicherung . Es können je Themenbereich maximal 25 Stunden angerechnet werden. Jeder ausgeübte Themenbereich muss mit mindestens 10 Stunden berücksichtigt werden.	
Modul 2:	Allgemeines Wissen	*10
	Allgemeine - nicht direkt einem konkreten Themenbereich zugeordnete - Weiterbildung kann bis zu 10 Stunden angerechnet werden, wenn eine Nähe zur gewerblichen Tätigkeit (Gewerbliche Vermögensberatung oder Wertpapiervermittler) besteht.	
Gesamt:		60

Werden nur einzelne Tätigkeitsbereiche ausgeübt, verringert sich das Stundenmaß aliquot je Themenbereich um 20 Stunden. Ein Tätigkeitsbereich gilt als nicht ausgeübt, wenn die Tätigkeit vollinhaltlich gewerberechtlich nicht ausgeübt werden darf (die Berechtigung daher nicht vorliegt oder der Bereich ausgenommen wurde).

§ 6 Inhalt der Weiterbildung bei Anrechnung der gesetzlichen Weiterbildungsverpflichtung des Wertpapiervermittlers

Die Stundenzuweisung unter Anrechnung der Weiterbildungsverpflichtung als Wertpapiervermittler nach § 22 Abs 3 der Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung als Wertpapiervermittler ist wie folgt einzuhalten:

Modul	Inhalt	Stunden pro Einheit	Modul gesamt
Modul 1:	Fachwissen		20
	Fach-, Rechts- und Praxiswissen zum Themenbereich Finanzierungen .	10	
	Fach-, Rechts- und Praxiswissen zum Themenbereich Risikoabsicherung .	10	
Gesamt:			20

Werden nur einzelne Tätigkeitsbereiche ausgeübt, verringert sich das Stundenmaß aliquot je Themenbereich um 10 Stunden. Ein Tätigkeitsbereich gilt als nicht ausgeübt, wenn die Tätigkeit vollinhaltlich gewerberechtlich nicht ausgeübt werden darf (die Berechtigung daher nicht vorliegt oder der Bereich ausgenommen wurde).

§ 7 Nähere Erläuterungen zum Ausbildungsinhalt

In Modul 1 können Vorlesungen und Seminare in den verschiedenen Kategorien angerechnet werden, wenn diese konkret mit einem Thema in Verbindung stehen und folgende

Voraussetzungen erfüllen:

- Der Inhalt umfasst entweder die aktuelle Rechts- und Praxislage zum jeweiligen Thema oder zukünftige rechtliche oder praktische Entwicklungen.
- Vor- und Nachteile müssen objektiv dargestellt werden.
- Nicht anrechenbar sind Produktschulungen. Vorlesungen und Seminare zu neuen Produktgattungen bzw Entwicklungen dazu sind möglich.

Zur Weiterbildungsabgrenzung von Modul 1 und 2 kann das Skriptum "Gewerbliche Vermögensberatung plus Wertpapiervermittler" des Fachverbands Finanzdienstleister herangezogen werden.

§ 8 Anrechnung der Rezertifizierung

Einmal in drei Jahren kann die Rezertifizierung über ein Zeugnis der Absolvierung der digitalen Befähigungsprüfung über das digitale Prüfungssystem des Fachverbands Finanzdienstleister im maximalen Ausmaß von 8 Stunden der Weiterbildungsverpflichtung angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt für Modul 1 im Ausmaß von maximal 6 Stunden und für Modul 2 im Ausmaß von maximal 2 Stunden. Bei Anrechnung der Weiterbildung als Wertpapiervermittler können maximal 6 Stunden im Modul 1 angerechnet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser Lehrplan tritt mit 01.01.2014 in Kraft.

Fachverband Finanzdienstleister